



Bedingungen für Bezugskarten Änderungen per 1.11. 2009

<p>Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen.</p> <p>Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.</p> <p>Die Bezugskarten bleiben Eigentum der Raiffeisenbank.</p>	<p>Karteneinhaber werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p> <p>Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen.</p> <p>Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber bei Beendigung des Kartenvertrages anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte.</p> <p>Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.</p> <p>Die Bezugskarten bleiben Eigentum der Raiffeisenbank.</p>	
<p>5. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes</p> <p>Der Karteneinhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig.</p> <p>Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen oder Mitarbeitern der Raiffeisenbank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteneinhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.</p>	<p>5. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes</p> <p>Der Karteneinhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig.</p> <p>Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Raiffeisenbank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteneinhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird. Das Kuvert, in dem der persönliche Code dem Karteneinhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.</p>	<p>Neue zusätzliche Sicherungsmaßnahme</p>
<p>6. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte</p> <p>Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z. B. Verlust oder Diebstahl) oder dem Eintreten von anderen Umständen, die einem unbefugten Dritten die Benützung der Bezugskarte ermöglichen könnten, hat der Karteneinhaber über die Raiffeisenbank oder den PayLife-Sperrnotruf die Sperre der Bezugskarte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteneinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen der Raiffeisenbank im Original oder in Kopie übergeben.</p>	<p>6. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte</p> <p>Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteneinhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der Bezugskarte wie nachstehend in Punkt 7. vereinbart zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteneinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen der Raiffeisenbank im Original oder in Kopie übergeben.</p>	<p>Präzisierung der meldepflichtigen Fälle</p> <p>Klarstellung, dass Meldepflicht mit Kenntnis des Verlusts/Missbrauchs beginnt</p>
<p>7. Sperre</p> <p>Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteneinhaber wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den jeweiligen Öffnungszeiten persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der Raiffeisenbank oder - jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen Karten SperrHotline, 	<p>7. Sperre, Limitsenkung</p> <p>Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteneinhaber wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite 	<p>Berücksichtigung der Limitsenkung</p> <p>Neue Bezeichnung der Hotline</p>



Bedingungen für Bezugskarten Änderungen per 1.11. 2009

<p>deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder</p> <p>- über eine für diese Zwecke von der PayLife Bank GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PayLife-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.paylife.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden).</p> <p>Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank oder – zu welchem Zeitpunkt immer - bei der Raiffeisen Karten SperrHotline beauftragte Sperre wird unmittelbar nach Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam.</p> <p>Eine Sperre über den PayLife-Sperrnotruf bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten und wird unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Einlangen der Meldung, wirksam.</p> <p>Im Zuge einer persönlichen Vorsprache bei der Raiffeisenbank ist der Kontoinhaber berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.</p> <p>Die Raiffeisenbank ist in zumutbaren Fällen berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren. Zumutbare Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn der Kontoinhaber oder der Karteninhaber wesentliche Pflichten verletzt oder ein Missbrauch erfolgt oder ernstlich zu befürchten ist.</p> <p>Die mit der Sperre, deren Aufhebung bzw. der Ausstellung neuer Bezugskarten verbundenen Kosten trägt der Kontoinhaber; Dies gilt nicht für Kosten von Sperrren (einschließlich deren Aufhebung) bzw. für die Ausstellung neuer Bezugskarten, die aufgrund von Manipulationen Dritter an Geldausgabeautomaten oder an Bezugskarten entstanden sind, falls die Manipulationen nicht durch die sorglose Verwahrung oder Weitergabe der Bezugskarte bzw. des persönlichen Codes durch den Karteninhaber ermöglicht wurden.</p> <p>Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse.</p>	<p>www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder</p> <p>- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PayLife Bank GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PayLife-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.paylife.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder</p> <p>- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank.</p> <p>In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.</p> <p>Eine Sperre über den PayLife-Sperrnotruf bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.</p> <p>Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.</p> <p>Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung der Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren wenn</p> <p>(i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;</p> <p>(ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder</p> <p>(iii) wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.</p> <p>In den Fällen (i) und (iii) ist die Raiffeisenbank auch berechtigt, die zur Bezugskarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung der Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen.</p> <p>Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse.</p>	<p>Entfall der Formerfordernisse bei persönlicher Meldung</p> <p>Klarstellung der unmittelbaren Wirksamkeit der Sperre</p> <p>Entfall der Notwendigkeit persönlicher Vorsprache</p> <p>Präzisierung der Sperrgründe im Sinne des ZaDiG</p> <p>Entfall der Kostenregelung bei Sperre</p>
<p>8. Haftung des Kontoinhabers, widmungswidrige Verwendung der Bezugskarte</p> <p>8.1 Verwendung durch den Karteninhaber</p>	<p>8. Verwendung der Bezugskarte</p> <p>8.1 Verwendung durch den Karteninhaber</p>	<p>Anpassung der Überschrift an den neuen Text</p>



Bedingungen für Bezugskarten Änderungen per 1.11. 2009

<p>Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist</p>	<p>oder unbefugte Dritte</p> <p>Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.</p> <p>Unternehmer haften für Schäden, die der Raiffeisenbank aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.</p>	<p>Regelung zur Haftung von Unternehmern für Schäden, die durch Sorgfaltswidrigkeiten „ihrer“ Karteninhaber verursacht wurden</p>
<p>8.2 Verwendung durch Dritte</p> <p>Sofern der Karteninhaber die Bezugskarte einem Dritten überlässt oder sofern die Bezugskarte dem Karteninhaber abhanden kommt und ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Karteninhabers Kenntnis vom persönlichen Code erlangt, trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre der Bezugskarte alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung der Bezugskarte im Rahmen seiner vereinbarten Limits. Ab der Wirksamkeit einer Sperre der Bezugskarte haftet der Kontoinhaber nicht mehr.</p>		<p>Entfall der Regelungen über die Haftung des Karten-/Kontoinhabers (ausgenommen Unternehmer) für missbräuchliche Kartenverwendung durch Dritte, es gilt die gesetzliche Regelung, die in der Informationsbroschüre näher dargestellt ist.</p>
<p>8.3. Manipulation und Verwendung außerhalb der Vereinbarung mit der Raiffeisenbank Für Schäden, die durch Manipulation Dritter an Geldausgabeautomaten oder an Bezugskarten verursacht wurden, haftet der Kontoinhaber nicht, soweit ihn oder den Karteninhaber keine Sorgfaltswidrigkeiten treffen, welche die Manipulation ermöglicht haben.</p> <p>Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als die mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen haftet die Raiffeisenbank in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Verwendung der Bezugskarte durch den Karteninhaber im Zusammenhang mit einer elektronischen Signatur. Der Karteninhaber wird alle Fragen, die eine derartige Verwendung der Bezugskarte betreffen, insbesondere die Auswirkungen des Verlusts der Bezugskarte oder ihrer Einziehung durch die Raiffeisenbank auf die Signaturfunktion, direkt mit dem Anbieter der elektronischen Signatur klären. Die Raiffeisenbank kann diese Auswirkungen nicht berücksichtigen.</p>	<p>8.2. Verwendung außerhalb der Vereinbarung mit der Raiffeisenbank</p> <p>Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als die mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen haftet die Raiffeisenbank in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Verwendung der Bezugskarte durch den Karteninhaber im Zusammenhang mit einer elektronischen Signatur. Der Karteninhaber wird alle Fragen, die eine derartige Verwendung der Bezugskarte betreffen, insbesondere die Auswirkungen des Verlusts der Bezugskarte oder ihrer Einziehung durch die Raiffeisenbank auf die Signaturfunktion, direkt mit dem Anbieter der elektronischen Signatur klären. Die Raiffeisenbank kann diese Auswirkungen nicht berücksichtigen.</p>	<p>Entfall der Regelungen über die Haftung des Karten-/Kontoinhabers</p>
<p>12. Änderungen des Leistungsumfangs oder der Besonderen Bedingungen</p> <p>Änderungen - des zur Bezugskarte vereinbarten Leistungsumfangs (einschließlich der vereinbarten Limits) oder - der vorliegenden Bedingungen</p> <p>durch die Raiffeisenbank sind mit Zustimmung des Kunden möglich.</p> <p>Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Änderungen werden sechs Wochen nach Verständigung des Kontoinhabers über die Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein</p>	<p>12. Änderungen des Leistungsumfangs oder der Besonderen Bedingungen</p> <p>Änderungen - des zur Bezugskarte vereinbarten Leistungsumfangs (einschließlich der vereinbarten Limits) oder - des Kartenvertrags sowie der vorliegenden Bedingungen</p> <p>durch die Raiffeisenbank sind mit Zustimmung des Kunden möglich.</p> <p>Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Änderungen werden zwei Monate nach Verständigung des Kontoinhabers über die Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein</p>	<p>Erstreckung dieser Änderungsmethode auf den Kartenvertrag selbst</p> <p>Fristanpassung an ZaDiG</p>



Bedingungen für Bezugskarten Änderungen per 1.11. 2009

<p>schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der Raiffeisenbank einlangt. Die Verständigung des Kontoinhabers kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen der Raiffeisenbank (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen dieser Besonderen Bedingungen. Die Raiffeisenbank wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die vorgenommene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt.</p>	<p>schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der Raiffeisenbank einlangt. Die Verständigung des Kontoinhabers kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen der Raiffeisenbank (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen dieser Besonderen Bedingungen. Die Raiffeisenbank wird den Kontoinhaber in der Verständigung darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt der Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt und der Kontoinhaber das Recht hat, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</p>	<p>Anpassung an ZaDiG, Einräumung eines Kündigungsrechts für den fall der vorgeschlagenen Vertragsänderung</p>
<p>II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen des Maestro-Service</p>		
<p>2. Limit</p> <p>Der Kontoinhaber und die Raiffeisenbank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bargeld von Geldausgabeautomaten behoben sowie - bargeldlos an POS-Kassen bezahlt werden kann. <p>Für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten (siehe unten in Punkt IV.1) können gesonderte Bezugsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Bezugsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Maestro-Service behebbaaren Betrag angerechnet. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.</p> <p>Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.</p> <p>Für die Änderung des Limits durch die Raiffeisenbank gilt Punkt 1.12 dieser Besonderen Bedingungen. Darüber hinaus ist die Raiffeisenbank in dem Kontoinhaber zumutbaren Fällen berechtigt, das Limit ohne Zustimmung des Kontoinhabers zu senken, wobei die Raiffeisenbank den Kontoinhaber von der Limitsenkung in der mit diesem vereinbarten Zustellform verständigen wird.</p>	<p>2. Limit</p> <p>Der Kontoinhaber und die Raiffeisenbank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bargeld von Geldausgabeautomaten behoben sowie - bargeldlos an POS-Kassen bezahlt werden kann. <p>Für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten (siehe unten in Punkt IV.1) können gesonderte Bezugsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Bezugsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Maestro-Service behebbaaren Betrag angerechnet. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.</p> <p>Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.</p> <p>Für die Änderung des Limits durch die Raiffeisenbank gelten die Punkt 1.7 und 1. 12 dieser Besonderen Bedingungen.</p>	<p>Einseitige Änderungen der Limits durch die Bank zukünftig nach den selben Regeln wie bei Kartensperre</p>
<p>4.2. Fremdwährung</p> <p>Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs; - bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der PayLife Bank GmbH. <p>Die Umrechnungskurse können bei der Raiffeisenbank erfragt bzw. auf der Homepage der PayLife Bank GmbH. abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Verrechnungsstelle die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang</p>	<p>4.2. Fremdwährung</p> <p>Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs; - bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der PayLife Bank GmbH. <p>Die Umrechnungskurse (Referenzwechselkurse) können bei der Raiffeisenbank erfragt bzw. auf der Homepage der PayLife Bank GmbH. abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Verrechnungsstelle die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden</p>	<p>Erwähnung des Referenzkurses wie im ZaDiG</p>



Bedingungen für Bezugskarten Änderungen per 1.11. 2009

<p>von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.</p>	<p>dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.</p>	
<p>III. Ergänzende Bestimmungen für Zahlungen mit der elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service</p>		
<p>3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse</p> <p>Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden.</p> <p>Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung weist der Karteninhaber die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Die Raiffeisenbank nimmt die Anweisung bereits jetzt an.</p>	<p>3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse</p> <p>Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Das Kreditinstitut muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.</p> <p>Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung weist der Karteninhaber die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Die Raiffeisenbank nimmt die Anweisung bereits jetzt an.</p>	<p>Klarstellung im Sinne des ZadiG, dass Bank – den technischen Gegebenheiten entsprechend – keinen Authentisierungsnachweis erbringen muss</p>
	<p>4. Keine Informationen nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges</p> <p>Der Kontoinhaber und Karteninhaber können die auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabeautomaten oder anderen Ladestationen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber.</p>	<p>Klarstellung des eingeschränkten Informationsumfangs bei Quick-Verwendung</p>
<p>4. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet</p> <p>Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (z.B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird die Raiffeisenbank oder die PayLife Bank GmbH dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.</p> <p>Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, im Internet bargeldlos bis zum geladenen Betrag zu begleichen.</p> <p>Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.</p> <p>Der Karteninhaber hat nach jeder Transaktion den Stand seiner Elektronischen Geldbörse zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht. Sollte dem nicht so sein, hat er sich mit dem Vertragsunternehmen in Verbindung zu setzen und Aufklärung zu verlangen. Führt dies zu keiner Klärung, so sind allfällige Differenzen unverzüglich, spätestens innerhalb von 42 Tagen</p>	<p>5. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet</p> <p>Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (z.B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird die Raiffeisenbank oder die PayLife Bank GmbH dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.</p> <p>Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, im Internet bargeldlos bis zum geladenen Betrag zu begleichen.</p> <p>Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.</p> <p>Der Karteninhaber hat nach jeder Transaktion den Stand seiner Elektronischen Geldbörse zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht. Sollte dem nicht so sein, hat er sich mit dem Vertragsunternehmen in Verbindung zu setzen und Aufklärung zu verlangen. Führt dies zu keiner Klärung, so sind allfällige Differenzen unverzüglich der Raiffeisenbank unter Angabe</p>	<p>Entfall der fixen Reklamationsfrist und der vereinbarten Verjährung für Erstattungsansprüche des Kunden</p>



Bedingungen für Bezugskarten Änderungen per 1.11. 2009

<p>nach Durchführung der Transaktion, der Raiffeisenbank unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten zu melden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen die Raiffeisenbank. In jedem Fall verfährt ein allfälliger Erstattungsanspruch des Karteninhabers gegenüber der Raiffeisenbank innerhalb von 3 Jahren.</p> <p>Das System bietet im Zusammenhang mit der Elektronischen Geldbörse auch die Möglichkeit, die letzten Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse sowie abgebrochene oder ungültige Zahlungsvorgänge anzuzeigen.</p>	<p>sämtlicher Transaktionsdaten zu melden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen die Raiffeisenbank.</p> <p>Das System bietet im Zusammenhang mit der Elektronischen Geldbörse auch die Möglichkeit, die letzten Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse sowie abgebrochene oder ungültige Zahlungsvorgänge anzuzeigen.</p>	
<p>7. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse</p> <p>Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren.</p> <p>Die Elektronische Geldbörse kann aus technischen Gründen nicht gesperrt werden. Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt, dass die Bezugskarte nicht mehr zum Laden der Elektronischen Geldbörse verwendet werden kann. Es können aber weiterhin im Rahmen des geladenen Betrages Zahlungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Karteninhaber ist daher verpflichtet, die Elektronische Geldbörse sorgfältig zu verwahren. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden.</p>	<p>8. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse</p> <p>Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren. Diese Beträge werden auch nicht erstattet.</p> <p>Aufgrund der technischen Gegebenheiten erfolgt keine Sperre der Elektronischen Geldbörse durch die Raiffeisenbank. Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt, dass die Bezugskarte nicht mehr zum Laden der Elektronischen Geldbörse verwendet werden kann. Es können aber weiterhin im Rahmen des geladenen Betrages Zahlungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Karteninhaber ist daher verpflichtet, die Elektronische Geldbörse sorgfältig zu verwahren. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden.</p>	<p>Klarstellung, dass Verlustrisiko bei Quick endgültig beim Kunden liegt und eine Sperre von Quick nicht möglich ist</p>
<p>IV. Selbstbedienungsbereich</p>		
<p>2. Kontoauszugsdrucker</p> <p>Mit der Bezugskarte kann der Karteninhaber an den in der Raiffeisenbank installierten Selbstbedienungsgeräten Auszüge zum Konto, zu dem die Bezugskarte ausgefolgt wurde, ausdrucken.</p> <p>Ungeachtet dieser Möglichkeit können Kontoauszüge im Einzelfall auch zugesandt oder bei der kontoführenden Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden. Nach einer bestimmten Anzahl von Bewegungen am Konto bzw. 3 Monate nach dem letzten Kontoauszugsdruck wird automatisch ein Auszug gedruckt, der ebenso wie die eventuellen Beilagen zu den Buchungen am Konto und auch der Auszug zum Jahresabschluss je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank abzuholen ist oder zugesandt wird.</p> <p>Die Raiffeisenbank haftet nicht für Schäden aus einer verspäteten, unsachgemäßen oder unterlassenen Abholung oder Zustellung. Mit Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker, jedenfalls aber mit Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkung der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten</p>	<p>2. Kontoauszugsdrucker</p> <p>Wenn der Kunde mit der Raiffeisenbank die Verwendung des Kontoauszugsdruckers vereinbart hat, gilt folgendes:</p> <p>Der Karteninhaber kann mit der Bezugskarte an den in der Raiffeisenbank installierten Selbstbedienungsgeräten Auszüge zum Konto, zu dem die Bezugskarte ausgefolgt wurde, ausdrucken.</p> <p>Ungeachtet dieser Möglichkeit können Kontoauszüge im Einzelfall auch zugesandt oder bei der kontoführenden Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden. Nach einer bestimmten Anzahl von Bewegungen am Konto bzw. 3 Monate nach dem letzten Kontoauszugsdruck wird automatisch ein Auszug gedruckt, der ebenso wie die eventuellen Beilagen zu den Buchungen am Konto und auch der Auszug zum Jahresabschluss je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank abzuholen ist oder zugesandt wird.</p> <p>Die Raiffeisenbank haftet nicht für Schäden aus einer verspäteten, unsachgemäßen oder unterlassenen Abholung oder Zustellung. Mit Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker, jedenfalls aber mit Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkung der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten</p>	<p>Klarstellung, dass Kontoauszugsdruckerverwendung zwischen Bank und Kunden vereinbart sein muss.</p>



Bedingungen für Bezugskarten Änderungen per 1.11. 2009

<p>Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen. Den Kontoinhaber trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker</p>	<p>Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen. Den Kontoinhaber trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker.</p>	
<p>3. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen</p> <p>Mit Bezugskarten können in der Raiffeisenbank aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerkter Aufträge) und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.</p> <p>Einzahlungen über die Selbstbedienungsterminals werden – ungeachtet der vom Terminal vorgenommenen ersten Prüfung – nur vorbehaltlich der späteren Prüfung der Echtheit der eingezahlten Banknoten entgegengenommen.</p> <p>Der bei Kontoabfrage an einem Terminal aufscheinende Kontostand kann als unverbindliche Avisi vorgemerkte Kontobewegungen beinhalten, die - auch wenn sie Gutschriften betreffen – jederzeit rückgängig gemacht werden können. Verbindlich sind nur die schriftlichen Kontoauszüge.</p> <p>Alle Überweisungsaufträge, die der Raiffeisenbank über ein Selbstbedienungsterminal unter Verwendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes erteilt werden, werden zulasten des Kontoinhabers ausgeführt, wenn entsprechende Deckung am Konto vorhanden ist. Punkt I 8. dieser Besonderen Bedingungen gilt auch für diese Funktion. Für die hier angesprochenen Überweisungsaufträge gelten die mit dem Kontoinhaber für das Maestro-Service vereinbarten Limite nicht.</p>	<p>3. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen</p> <p>Mit Bezugskarten können in der Raiffeisenbank aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerkter Aufträge) und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.</p> <p>Einzahlungen über die Selbstbedienungsterminals werden – ungeachtet der vom Terminal vorgenommenen ersten Prüfung – nur vorbehaltlich der späteren Prüfung der Echtheit der eingezahlten Banknoten entgegengenommen.</p> <p>Der bei Kontoabfrage an einem Terminal aufscheinende Kontostand kann als unverbindliche Avisi vorgemerkte Kontobewegungen beinhalten, die - auch wenn sie Gutschriften betreffen – jederzeit rückgängig gemacht werden können. Verbindlich sind nur die vereinbarungsgemäß schriftlich oder elektronisch bereitgestellten Kontoauszüge.</p> <p>Alle Überweisungsaufträge, die der Raiffeisenbank über ein Selbstbedienungsterminal unter Verwendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes erteilt werden, werden zulasten des Kontoinhabers ausgeführt, wenn entsprechende Deckung am Konto vorhanden ist und ein für diesen Zweck allenfalls vereinbartes Limit nicht überschritten wird. Punkt I 8. dieser Besonderen Bedingungen gilt auch für diese Funktion. Für die hier angesprochenen Überweisungsaufträge gelten die mit dem Kontoinhaber für das Maestro-Service vereinbarten Limite nicht.</p>	<p>Klarstellung, dass vereinbarter Kommunikationsweg entscheidet</p> <p>Klarstellung, dass vereinbarte Limits zu beachten sind</p>